

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 42/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Josef M [REDACTED] ,
S [REDACTED] Tr., S [REDACTED] H [REDACTED] /Schweden,

Kläger und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht begrenzt die Kürzung der Gesundheitsschadensrente wegen einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse durch Übertritt des Klägers von unzumutbarer Arbeit in den Ruhestand, die an sich zu einem Absinken der Rente bis auf den Mindesthundertsatz 25 führen würde, nach dem sogenannten "75 vH-Vergleich" (vgl. BGH RzW 1963, 410; 495; 1967, 266; BGH Urteil vom 22. März 1979 - IX ZR 108/76 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Dabei

- 3 -

hebt es im Rahmen dieser Gesamtschau auf die Brutto-Bezüge ab. Das Berufungsgericht bestimmt die neue Rente nach einem gängigen Hundertsatz (30) und geht damit geringfügig über die Summe aus der an sich zustehenden Hundertsatzrente und dem Fehlbetrag des 75 vH-Vergleichs hinaus. Beides ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden (BGH Urteil vom 22. März 1979 - IX ZR 108/78 -). Schließlich begegnet es keinen Bedenken, daß das Berufungsgericht bei dem 75 vH-Vergleich, anhand dessen es im Rahmen der Gesamtschau die neue Rente festsetzt, die Einkünfte der Ehefrau des Klägers außer Betracht läßt. Das Ehegatteneinkommen ist auch beim Absinken der Bezüge des Beamten auf 75 vH mit dem Eintritt in den Ruhestand unbeachtlich.

Daß das Berufungsgericht in den Einkommensvergleich nicht die für die erste Ruhestandszeit bezogene Rente von monatlich 2.238 sKr eingestellt hat, sondern eine solche von 2.395 sKr, wie sie sich erst seit Ende 1976 ergab, beschwert das beklagte Land nicht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Es bedarf keiner Erörterung, ob die Änderungsvoraussetzungen des § 35 BEG erfüllt sind. Das Berufungsgericht hat die früher nach dem Hundertsatz 33 gezahlte Rente auf eine solche mit dem Hundertsatz 30 herabgesetzt. Auch das beschwert jedenfalls nicht das beklagte Land.

Mai

Portmann